

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 11.

Als gewählt erscheint derjenige, auf welchen sich die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12.

Die Anzahl der vorgefundenen Stimmzettel und das Resultat des Skrutiniums sind in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Börsenkommissär und dem Obmanne der Wahlkommission zu fertigen und im Archive der Börse aufzubewahren.

Die Namen der Gewählten sind sofort der k. k. oberösterreichischen Statthalterei bekanntzugeben und wie die Namen der durch die zuständigen Ministerien berufenen Vorstandsmitglieder durch Anschlag an der Börse kundzumachen.

§ 13.

Der neugebildete Vorstand wählt sofort auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Präsidenten-Stellvertreter und einen Kassier aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Namen der Gewählten sind sofort der k. k. oberösterreichischen Statthalterei bekanntzugeben und auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Weise kundzumachen.

Geschäftsleitung durch den Börsenvorstand.

§ 14.

Die Sitzungen des Börsenvorstandes werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

Sämtliche Mitglieder sind hiezu schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Nur zur Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und des Kassiers, sowie zur Beschlußfassung über einen Antrag auf Abänderung der Statuten ist die Anwesenheit von acht Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 15.

Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei gleichgetheilten Stimmen.